

Bernd-Rainer Schrade

84478 Waldkraiburg

Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, im Wege einer Änderung des Grundgesetzes (GG) die Institution eines Volksanwaltes in allen Bundesländern einzurichten.

In der öffentlichen Petition, der sich 94 Unterstützer angeschlossen haben, wird ausgeführt, dass Volksanwälte z. B. in Österreich den Bürgern auf spektakuläre Weise helfen würden. Auch sollte in die künftige Verfassung der Europäischen Union die Idee eines EU-Volksanwaltes aufgenommen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Institution eines Volksanwaltes oder Ombudsmannes ist eine auf skandinavische Vorbilder zurückgehende Verfassungsinstitution, die als ein mit weitgehender Selbständigkeit ausgestattetes und mit einer Person von anerkannter Autorität besetztes Hilfsorgan des Parlaments sowohl zum Schutz der Grundrechte als auch zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle die Organe der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt einer Aufsicht unterzieht.

Das Aufgabenfeld eines Ombudsmannes ist vergleichbar mit dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Petitionswesen. Das in Artikel 17 des Grundgesetzes als Grundrecht gewährte Petitionsrecht bietet dem einzelnen Bürger die Möglichkeit, sich außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden und insbesondere an die Volksvertretung zu wenden. Dazu wurde am 15. Juli 1975 durch das 32. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes der Artikel 45c in das Grundgesetz eingefügt, wonach der Bundestag einen Petitionsausschuss bestellt, dem für die Überprüfung von Beschwerden durch Bundesgesetz besondere Befugnisse übertragen werden. Diese verfassungsrechtliche Verankerung des Petitionsausschusses und gesetzliche Regelung des parlamentarischen Petitionsverfahrens waren das Ergebnis einer langjährigen parlamentarischen Diskussion, während der auch gefordert wurde, neben der Institution des Petitionsausschusses die eines Ombudsmannes zu schaffen.

Obwohl dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages durch das Gesetz nach Artikel 45c GG vom 19. Juli 1975 (BGBl I S. 1921) weitgehende Sachaufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die zunehmende Zahl der Petitionen auch ein Beleg für das Vertrauen der Bevölkerung in die Ausschussarbeit ist, wird die Einführung der Institution eines Ombudsmannes beispielsweise nach dem Vorbild Österreichs auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder stärker diskutiert. Unzweifelhaft erscheint, dass ein Ombudsmann mit hohem Ansehen in Staat und Gesellschaft ein gewisses Gegengewicht zu langwieriger gerichtlicher Verwaltungskontrolle und zur Eigendynamik der Leistungs- und Planungsverwaltung entfalten könnte.

Angesichts der intensiven Kontrolle der Verwaltung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre es allerdings fraglich, ob die Einführung einer weiteren Kontrollinstanz die Effektivität dieser Kontrolle steigern würde. Zweifelhaft erscheint außerdem, einem Ombudsmann in einer repräsentativen Demokratie Einfluss auf den Prozess der politischen Willensbildung einzuräumen. Die Initiative zum Erlass von Gesetzen und zur Korrektur verfehlter Regelungen sowie die Kontrolle der Regierung müssen bei dem demokratisch legitimierten Parlament verbleiben. Außerdem würde dem Bundestag durch eine konkurrierende Institution eines Ombudsmannes eine wichtige unmittelbare Informationsquelle über die den Einzelnen beschäftigenden sozialen und ökonomischen Notlagen verloren gehen. Nicht zuletzt bewirkte die Einrichtung eines Ombudsmannes zudem einen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder,

selbst wenn diesen die Einrichtung eigener Ombudsmänner freigestellt würde, da die Einrichtung und Ausgestaltung des Amtes als solches vorgegeben wäre.

Der mit der Institution eines Ombudsmannes bezweckte Schutz der Menschenrechte, der Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und einer angemessenen Bürgerbeteiligung ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes und die auf ihrer Grundlage geschaffenen Einrichtungen und Verfahren gesichert, insbesondere durch die Bindung aller staatlichen Organe an die Grundrechte gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG, umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG, Petitionsverfahren, parlamentarische Untersuchungsrecht, Bundesrechnungshof, Wehrbeauftragten, Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Behindertenbeauftragten, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration. Einer zusätzlichen, neue Bürokratie schaffenden Mediations- und Kontrollinstanz bedarf es daher aus Sicht des Petitionsausschusses auf Bundesebene nicht.

Der Deutsche Bundestag hat sich aufgrund von Anträgen und Gesetzentwürfen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS (jetzt: DIE LINKE.) bereits in vergangenen Legislaturperioden mit der Institution eines Bürgerbeauftragten (ähnlich Volksanwalt, Ombudsmann) und Neuregelungen des Petitionsrechts auf Bundesebene befasst.

Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Petitionsausschusses „Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag - Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1998“ auf Drucksache 14/1390 vom 9. Juli 1999, Seiten 8 bis 9, in dem Ausführungen über die Beratungen zu dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes über die Bürgerbeauftragte des Deutschen Bundestages“ (Drucksache 13/3578) und dem von der Gruppe der PDS eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch unmittelbare Demokratie“ (Drucksache 13/9280) und einem Antrag zur „Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages“ (Drucksache 13/9281) zu finden sind.

Die Fraktion der PDS brachte im Jahre 2001 zwei Gesetzentwürfe zur Reform des Petitionsrechts ein. Inhalt der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/5762 und 14/5763 war die Schaffung eines Petitionsgesetzes, in dem die Regelungen des

Petitionsrechts zusammen gefasst und aus Sicht der Fraktion der PDS erforderliche Reformen vorgenommen werden sollten, sowie eine Anpassung des Artikels 45c GG. Beide Gesetzentwürfe wurden vom Parlament in seiner Sitzung am 13. Juni 2002 (Plenarprotokoll 14/242) mehrheitlich abgelehnt. Nähere Erläuterungen dazu können dem Plenarprotokoll und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf Drucksache 14/8576 sowie dem Bericht des Petitionsausschusses „Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag - Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 2001“ auf Drucksache 14/9146, Seite 7 rechte Spalte, entnommen werden. Alle erwähnten Drucksachen können über die Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de aufgerufen und ausgedruckt werden.

Der Petitionsausschuss kann sich nach alledem dem mit der öffentlichen Petition offenbar auch zum Ausdruck gebrachten Anliegen, die Institution eines Volksanwaltes auf Bundesebene einzurichten, nicht anschließen.

Soweit mit der Petition speziell die Einführung von Volksanwälten auf Länderebene erreicht werden soll, stellt der Petitionsausschuss fest, dass hier auf Basis der entsprechenden Landesgesetze die Länder zuständig sind. Insofern wird dem Petenten und den Unterstützern anheim gestellt, sich an die jeweilige Landesvolksvertretung bzw. deren Petitionsausschüsse zu wenden. Im Übrigen gibt es in einigen Bundesländern wie z. B. Schleswig-Holstein bereits Bürgerbeauftragte, die sicher ähnliche Aufgaben wie die in der Petition erwähnten Volksanwälte haben.

Wegen der Anschriften wird z. B. auf die Internetseite des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de verwiesen, wo unter dem Stichwort „Petitionen“ > „Nationale und internationale Petitionseinrichtungen“ alle Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragte in Deutschland und seinen Bundesländern sowie Europäische und Internationale Einrichtungen mit ihren Adressen aufgeführt sind und ausgedruckt werden können.

Auch auf internationaler und EU-Ebene existiert bereits eine Reihe von Kontrollgremien mit Tätigkeitsfeldern, die sich in Teilbereichen mit den avisierten Aufgaben eines nationalen Ombudsmannes überschneiden würden (z. B. VN-Anti-Folter-Ausschuss, Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz - ECRI). Im Vertrag über die Verfassung für Europa ist die Einrichtung eines Europäischen Bürgerbeauftragten vorgesehen, der

Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nach Maßgabe der Verfassung entgegennimmt, diese Beschwerden untersucht und darüber Bericht erstattet. Der Verfassungsvertrag wurde jedoch bisher nicht von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.

Der Ausschuss empfiehlt aus den dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Einrichtung der Institution eines Volksanwaltes auf Bundesebene angesprochen ist und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.